



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Kiellinie 247 · 24106 Kiel

Wasserstraßen-Neubau  
Dienstort Kiel  
Schleuseninsel 2  
24159 Kiel

Wasserstraßen-Neubau Nord-Ostsee-Kanal	
21. SEP. 2022	
Az.:	235.03/1006/4408
Anlg.:	<input checked="" type="checkbox"/>

5  
OL WSA  
NOK

Generaldirektion  
Wasserstraßen und  
Schifffahrt  
Anhörungs- und  
Planfeststellungsbehörde  
Kiellinie 247  
24106 Kiel

Ihr Zeichen  
3838SB5-232.2-HbLev/4408

Mein Zeichen  
P - 143.3/62

Datum  
9. September 2022

Svantje Höhn  
Telefon +49 228 7090-3360  
Telefax +49 228 7090-2869

Zentrale +49 228 7090-9001  
Telefax +49 228 7090-2869  
kiel.gdws@wsv.bund.de  
www.wsv.de

**Planfeststellungsbeschluss für den den Ersatzneubau der alten  
Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals  
(NOK) Kkm 93,2 - 94,2 vom 22.11.2017**

**Änderungsbescheid zur Anordnung A.II.4.3 - Wegfall eines  
Amphibienschutzzaunes entlang der Baustraße Süd**

## Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Herr Wittmüß,

1. die mit Schreiben vom 11.08.2022 beantragte Änderung der Anordnung A II.4.3 des Beschlusses vom 22.11.2017 wird festgestellt.
2. Bei der von Ihnen mit Schreiben vom 11.08.2022 angezeigten Änderung handelt es sich um eine Planänderung unwesentlicher Bedeutung gemäß § 14 d S. 1 WaStrG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Als zuständige Planfeststellungsbehörde sehe ich für diese Planänderung vollständig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ab.
3. Dieser Verwaltungsakt stellt eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses betreffend den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) Kkm 93,2 – 94,2 vom 22.11.2017 (Az. 3100P-143.3/0062) dar.

### Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

4. Von einer öffentlichen Bekanntmachung dieses Bescheides wird abgesehen. Der Bescheid ist auf [www.kuestendaten.de](http://www.kuestendaten.de) zu veröffentlichen.

#### **Begründung:**

Bei der beantragten Änderung der Anordnung A.II.4.3 des Beschlusses vom 22.11.2017 handelt es sich um eine unwesentliche Planänderung im Sinne des § 14 d S. 1 WaStrG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Der § 14 d S. 1 WaStrG erklärt den § 76 VwVfG für Planänderungen vor Fertigstellung des wasserstraßenrechtlich planfestgestellten Vorhabens ergänzend für anwendbar unter der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG von einer Erörterung i.S.d. § 75 Abs. 3 VwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG abgesehen werden kann. Grundsätzlich zeichnet sich ein Planfeststellungsbeschluss durch seine Genehmigungswirkung gem. § 75 VwVfG und seine Bindungswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens aus, welcher das Vorhaben nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Planinhalt realisieren kann. Der § 76 VwVfG eröffnet jedoch die Möglichkeit einen planfestgestellten Plan noch vor der Fertigstellung des Vorhabens zu ändern und damit an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG ist vorliegend eröffnet. Das Ausbauvorhaben betreffend den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) Kkm 93,2 – 94,2 ist mit Beschluss vom 22.11.2017 planfestgestellt worden. Das Ausbauvorhaben ist auch noch nicht abgeschlossen und die Ausbauarbeiten dauern weiter an. Weiterhin haben Sie auch eine Änderung des festgestellten Planes i.S.d. § 76 VwVfG beantragt.

I.

Es liegt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2017 vor.

Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn das Vorhaben anders als planfestgestellt, also von der Genehmigungslage abweichend realisiert werden soll. (vgl. *Kämper*, in *Bader/Ronellenfitsch*, VwVfG, 2010 § 76 Rn. 3).

In Abgrenzung zu einem erforderlichen neuen Planfeststellungsverfahren ist eine Änderung i.S.d. § 76 VwVfG nur dann anzunehmen, wenn die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt und das Vorhaben nach Art,



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Größe, Gegenstand und Betriebsweise nicht durch ein wesentlich anderes Vorhaben ersetzt wird. Mithin darf durch die beantragte Änderung die Gesamtkonzeption des Vorhabens oder wesentliche Teile des übrigen Planinhaltes nicht in Frage gestellt werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2017 wurde als Schutzmaßnahme die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes während der Bauphase im Bereich der Baustraße Süd (Maßnahmenblatt S 05) planfestgestellt. Zielsetzung war, die Tötungen vom Moorfrosch und Kammmolch in ihren Lebensräumen zu vermeiden. Vor Beginn des ersten Bauloses auf der Südseite wurde die Schutzmaßnahme zum 01.03.2018 umgesetzt und der Zaun wird seitdem entsprechend gewartet und kontrolliert. Durch die lange Bauzeit ist es nunmehr erforderlich, den Amphibienschutzzaun zu erneuern.

Bei Erfassung in den Jahren 2011 und 2014 sind in einem größeren Gewässer (Am 79) in einem Gehölzbestand die beiden streng geschützten Arten Moorfrosch, Kammmolch sowie die Arten Teichfrosch, Grasfrosch und Erdkröte kartiert worden. In den kleineren Gewässern Am28\_2011, Am29\_2011 und Am23\_2011 wurde ebenfalls der Kammmolch nachgewiesen. An Wanderungsbewegungen wurden jeweils 1-2 Exemplare von Moorfrosch, Kammmolch und Grasfrosch und an mehreren Stellen einzelne Erdkröten erfasst.

Die Beobachtungen der Umweltbaubegleitung ergaben bei vier Terminen im August 2019 juvenile Erdkröten, einen adulten Teichfrosch, mehrere Ringelnattern und einen Grasfrosch am Amphibienschutzzaun. Im Jahr 2020 wurde lediglich im April eine Waldeidechse am Schutzzaun gefunden. In 2021 und 2022 wurden während der Begehungen keine Amphibien oder Reptilien am Zaun angefundenes. Stichprobenartige unsystematische Suchen auf angrenzenden Flächen blieben ebenfalls erfolglos. Im südlichen Teilabschnitt (südlich der Gabelung der Baustraße Richtung BE-Fläche und Richtung Baustelle/Wendeschleife wurden in der Zeit von 2019-2022 keine Tiere angetroffen. Die streng geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch wurden an den Schutzzäunen seit 2019 nicht beobachtet.

Eine Begehung am 13.06.2022 ergab nunmehr, dass das Gewässer Am79 zwar noch wasserführend ist, jedoch mangels regelmäßiger Pflege zusehends verlandet und stark beschattet ist und somit kein Laichhabitat



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

mehr für die streng geschützten Arten Kammolch und Moorfrosch darstellt.

Einzelne Kleingewässer auf den angrenzenden Flächen sind ebenfalls komplett oder weitgehend trockengefallen oder stark verschattet (AM29\_2011 und Am28\_2011). Lediglich das Gewässer Am80 besitzt aktuell noch eine Funktion als Laichhabitat. Da der Schutzzaun jedoch seit 2018 besteht, kann davon ausgegangen werden, dass die seither in den Gewässern geschlüpften Amphibien die tradierten Funktionsbeziehungen nicht mehr kennen und keinen Anlass haben, die Baustraße zu queren.

Daneben wird der angrenzende Weg, der zu Beginn der Baumaßnahme temporär als Baustraße genutzt wurde, mittlerweile nicht mehr von Baufahrzeugen befahren. Seit Ende 2018 wird der gesamte Baustraßenverkehr nunmehr über die neu gebaute Baustraße weiter westlich befahren. Hiervon liegen die Gewässer in etwa 150m Entfernung, wobei sich dazwischen eine steile Böschung befindet. Da die drei Gewässer im Wald liegen und der Landlebensraum der Amphibien somit direkt angrenzt, gibt es keinen Grund für Amphibien oder Reptilien in Richtung Baustelle zu wandern. Das Gewässer Am23\_2011 liegt mehrere hundert Meter von der dauerhaften Baustelle entfernt. Es ist nicht anzunehmen, dass Tiere von dort bis zur Baustelle wandern.

Aus den genannten Gründen beantragt der TdV deshalb die Anordnung A.II.4.3 so zu ändern, dass zukünftig ab Herbst 2022 keine Amphibienschutzzäune im Bereich der Baustraße Süd mehr aufgestellt und gewartet werden müssen.

Die Identität des Vorhabens wird durch die geplante Änderung nicht berührt. Es soll lediglich eine nicht mehr benötigte Schutzmaßnahme entfallen.

II.

Die beantragte Planänderung ist unwesentlich, weshalb es eines erneuten Planfeststellungsverfahrens aus den nachfolgenden Gründen nicht bedurfte.

Der § 76 Abs. 1 VwVfG stellt die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung eines festgestellten Planes grundsätzlich unter die Bedingung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Von einem solchen kann gem. § 76 Abs. 2 VwVfG im Falle einer unwesentlichen Planänderung seitens der Planfeststellungsbehörde abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

1.

Eine Planänderung ist unwesentlich, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989 - 4 C 12/87). Es sind keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von größerem Gewicht zu erwarten, die nicht bereits Teil der Abwägung waren.

2.

Belange anderer werden nicht berührt. Dies wäre der Fall, wenn erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben Dritte negativ betroffen werden können.

Private Betroffenheiten sind durch die beantragte Änderung nicht gegeben.

Die fachlich zu beteiligenden Naturschutzbehörden, das LLUR und das MEKUN, wurden von Ihnen über die beabsichtigte Änderung informiert.

Mit E-Mail vom 01.07.2022 erklären beiden Behörden ihre Zustimmung zu der beantragten Änderung. Insbesondere teilen sie die Einschätzung des TdV, dass der Amphibienbestand und die Lebensraumeignung der Gewässer für Amphibien im Umfeld der Baustelle sich in den letzten Jahren so verschlechtert habe, dass Wanderungsbewegungen von Amphibien nur in einem so geringen Maße stattfinden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die im Beschluss angeführten Arten nicht signifikant erhöht werde.

Da die Arbeiten zum Abbau des Zaunes auch zu keinen Beeinträchtigungen von anderen Schutzgütern führen, wurde dem Änderungsantrag ohne weitere Auflagen zugestimmt.

3.

Als Rechtsfolge sieht der § 76 Abs. 2 VwVfG ein Ermessen der Planfeststellungsbehörde vor. Vorliegend fällt die behördliche Ermessensentscheidung dahingehend aus, dass die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Belange anderer werden nicht berührt bzw. haben die Betroffenen den Änderungen zugestimmt. Von der Änderung gehen keine nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter aus. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Der beantragten Änderung ist stattzugeben.

Dies begründet sich darin, dass neben dem Erfordernis der Einhaltung naturschutzfachlicher Schutzmaßnahmen auch das Erfordernis wirtschaftlichen Bauens und der Vermeidung unnötiger Kosten besteht.

Grund des Erlasses der Schutzmaßnahme war die Vermeidung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos streng geschützter Amphibien. Dieses Risiko besteht aufgrund der Entwicklung der angrenzenden Gewässer nicht mehr. Hinzu kommt, dass Teile der Baustraße Süd ohnehin nicht mehr als Baustraße genutzt werden und der Baustellenverkehr nunmehr vollständig auf dem nördlichen Teil der Baustraße verkehrt, welcher weit entfernt von eventuellen Laichgewässern liegt. Das Erfordernis für die Schutzmaßnahme ist mithin vollständig entfallen, sodass eine Erneuerung des Amphibienschutzzaunes nicht mehr notwendig ist und die Beseitigung des bestehenden Zaunes geboten ist.

Im Auftrag



Hohn